

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 06/2018

26.01.2018

### Hilfstaxe: Ergänzende Erläuterungen zum Schiedsspruch

In dem Schiedsverfahren des GKV-Spitzenverbandes gegen den DAV hatte die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V mit den Stimmen der Krankenkassenvertreter und unparteiischen Schiedsstellenmitglieder gegen das Votum der DAV-Vertreter am 19. Januar 2018 die Neufestsetzung der Anlage 3 Teil 2 und Teil 6 der Hilfstaxe beschlossen.

Der Beschlusstext bedarf noch einiger redaktioneller Korrekturen, bezüglich derer der DAV derzeit Berichtigung beantragt.

Mit Fax-Info Nr. 05/2018 vom 24.01.2018 hatten wir bereits über die neuen Abschlüsse berichtet. Der DAV hat heute – trotz des noch nicht konsolidierten Schiedsspruchs aufgrund der Dringlichkeit der Auswirkungen – über folgende wesentliche Neufestsetzungen in Anlage 3 der Hilfstaxe (vorbehaltlich etwaiger Änderungen des laufenden Berichtigungsverfahrens) informiert:

1. Für elf generische Wirkstoffe sind in einem neu in Ziffer 2 der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe eingefügten „Anhang 1“ Abschlüsse zwischen 59,4% und 83,7 % auf den zweitgünstigsten Apothekeneinkaufspreis festgesetzt worden.

Bei den übrigen nicht patentgeschützten Wirkstoffen errechnet sich der Abrechnungspreis aus dem zweitgünstigsten Apothekeneinkaufspreis abzüglich eines Abschlags von 50 %.

2. Für bestimmte patentgeschützte Wirkstoffe und Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf sowie für bestimmte Biosimilars, Bioidenticals und deren Referenzarzneimittel sind in einem neu in Ziffer 3 der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe eingefügten „Anhang 2“ sechs Abschlagsgruppen (A bis F) mit Abschlägen zwischen 0,05 % und 7,5 % auf den günstigsten Apothekeneinkaufspreis gebildet worden.

Für die übrigen patentgeschützten Wirkstoffe und für Fertigarzneimittel, zu denen kein Fertigarzneimittel eines anderen pharmazeutischen Unternehmers mit dem gleichen Wirkstoff verfügbar ist oder nicht abgegeben werden darf, errechnet sich der Abrechnungspreis aus dem günstigsten Apothekeneinkaufspreis abzüglich eines Abschlags von 1,6 %.

3. Für parenterale Calcium- und Natriumfolinatlösungen errechnet sich der Abrechnungspreis nach Anlage 3 Teil 6 der Hilfstaxe ausgehend vom zweitgünstigsten Apothekeneinkaufspreis abzüglich eines Abschlags von 83,7 % bei Calciumfolinatlösungen und 49,5 % bei Natriumfolinatlösungen.

4. Mit einer neu in die Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe eingefügten Ziffer 3b werden Sonderregelungen zu Wirkstoffen, die unter Rabattverträgen nach § 130a Absatz 9a SGB V stehen, festgesetzt. Danach gelten die festgesetzten Abschlüsse zwar grundsätzlich auch für Wirkstoffe, für die ein Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8a SGB V vereinbart worden ist, jedoch nur, soweit ein Rabattvertragspartner den Wirkstoff zum festgesetzten Abrechnungspreis nach der Hilfstaxe an die Apotheke abgibt.

Gibt keiner der Rabattvertragspartner den Wirkstoff zum Abrechnungspreis nach der Hilfstaxe an die Apotheke ab, gilt als Abrechnungspreis der günstigste Apothekeneinkaufspreis ohne Berücksichtigung eines Abschlags.

Für den Fall der Nichtlieferbarkeit des rabattbegünstigten Arzneimittels zum Zeitpunkt der Vorlage der Verordnung gelten § 4 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V entsprechend.

Die Vertragspartner werden dazu ein neues Sonderkennzeichen in der Vereinbarung nach § 300 SGB V vereinbaren.

Korrespondierende Regelung für parenterale Calcium- und Natriumfolinatlösungen enthält eine neue Ziffer 2a in der Anlage 3 Teil 6 der Hilfstaxe.

5. Die neue Ziffer 8 der Anlage 3 Teil 2 und Teil 6 der Hilfstaxe konstatiert den übereinstimmenden Willen der Vertragspartner, die notwendigen Informationen über die Rabattverträge nach § 130a Absatz 8a SGB V den Apotheken so schnell wie möglich elektronisch in einem noch zu vereinbarenden Datensatz zur Verfügung zu stellen. Der DAV trifft hierzu unverzüglich mit dem GKV- Spitzenverband eine entsprechende Vereinbarung zu Datenformat und Übertragungsweg.

6. Die nach wie vor in Ziffer 7 enthaltene Kündigungsmöglichkeit von Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe ist um ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für einen einzelnen Wirkstoff oder eine einzelne Wirkstoffgruppe erweitert worden für den Fall, dass sich die Einkaufsmöglichkeit für die Apotheken bei wirtschaftlicher Bezugsmenge gegenüber dem mengengewichteten in der Hilfstaxe ausgewiesenen Durchschnittspreis um mehr als 10 % verändert hat. Im Falle der Kündigung haben die Vertragspartner innerhalb von zwei Monaten eine neue Vereinbarung zu treffen, anderenfalls entscheidet die Schiedsstelle binnen eines Monats ab Antragstellung. Die neue Vereinbarung gilt sodann einen Monat über den Zugang der außerordentlichen Kündigung hinaus zurück.

7. Sämtliche Änderungen treten rückwirkend zum 01.11.2017 in Kraft.

CAVE: Keine Änderung bei Arbeitspreisen und Verwürfen

Der Zuschlag von 81,00 Euro pro applikationsfertiger Einheit für die Herstellung zytostatikahaltiger parenteraler Zubereitungen und von 71,00 Euro pro applikationsfertiger Einheit für die Herstellung parenteraler Lösungen mit monoklonalen Antikörpern (Ziffer 6 der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe) ist nicht angehoben worden. Unverändert geblieben sind auch die Regelungen zur Abrechnungsfähigkeit unvermeidbarer Verwürfe.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer